

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1886/94 DES RATES

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor Eröffnung der privaten Lagerhaltung im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens müssen die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 (4) erfüllt sein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Preisbestimmung nach Artikel 7 Absatz 2 ihren Zweck nicht erfüllt. Das Preisverhältnis, ab dem die Bedingungen für die Ausschreibung der privaten Lagerhaltung erfüllt sind, sollte deshalb herabgesetzt werden. Die Auslösung der mit Artikel 7 Absatz 3 dersel-

ben Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollte entfallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 2 wird „85 v. H.“ durch „70 v. H.“ ersetzt,
2. Absatz 3 wird gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Th. WAIGEL

(1) ABl. Nr. C 83 vom 19. 3. 1994, S. 39.

(2) ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994.

(3) ABl. Nr. C 148 vom 30. 5. 1994, S. 49.

(4) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 (AbI. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1).